

CLARA SCHUMANN MUSIKSCHULE BADEN BADEN

Stefanienstraße 16 • 76530 Baden-Baden • Tel.: 07221– 93 23 51 • Fax: 07221– 93 23 45
e-mail: musikschule@baden-baden.de • www.musikschule.baden-baden.de

Schulordnung

Gültig ab 1. Oktober 2006

I. AUFGABE

Aufgabe, Anliegen und Ziel der Clara-Schumann-Musikschule (CSM) ist es, bei jungen Menschen musisch-schöpferische Kräfte zu wecken und sie für Musik und die vielfältigen Formen der Bildenden und der Darstellenden Kunst zu begeistern.

Kulturelle Bildung und ästhetische Erziehung sind ein entscheidender und unabdingbarer Beitrag zur Teilhabe am kulturellen Leben. Darüber hinaus ist die Persönlichkeitsentwicklung ein eigenständiges Ziel, das gleichberechtigt neben der Vermittlung von Grundbildung, der Begabtenförderung oder der Berufsqualifizierung steht.

Im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung werden durch die kulturelle Bildungsarbeit grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben, die einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung insbesondere von Kindern und Jugendlichen leisten.

Durch die Arbeit der CSM soll an die Stärken des jungen Menschen angeknüpft werden. Die Schlüsselkompetenzen wie eigenständige und kreative Problemlösungen, soziales Verhalten, Flexibilität, Toleranz und Konfliktfähigkeit, sind für die Mitgestaltung der Gesellschaft und für den beruflichen Erfolg wichtig.

Ausgehend von einem Schwerpunkt in der musikalischen Ausbildung sollen durch weitere Sparten wie Tanz, Darstellende Kunst und Musiktheater Synergie-Effekte erzielt werden.

Neben der Heranführung an die verschiedenen Kunstsparten ist das Erkennen von Begabungen und deren individuelle Förderung bis zur eventuellen Vorbereitung auf ein Berufsstudium eine wesentliche Aufgabe.

II. AUFBAU

Die Ausbildung an der CSM erfolgt im Bereich „Musik“ nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und in Anlehnung an die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in den anderen Kunstsparten, soweit möglich und pädagogisch sinnvoll, analog hierzu.

1. Grundstufe (bis zur Einschulung):

Eltern-Kind-Gruppen

Musik und Bewegung

Musikalische Früherziehung

Vorschulrhythmik

Musikalische Grundausbildung

Der Unterricht der Grundstufe erfolgt im Klassenunterricht.

SCHULORDNUNG (gültig ab 1. Oktober 2006)

2. Hauptstufe:

Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach.

Der Unterricht wird in Klassen, Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt.

Im Bereich MUSIK:

Für Anfänger/innen oder nach Beendigung der Grundstufe findet der weiterführende Unterricht in der Hauptstufe in der Regel als Gruppenunterricht statt, sofern bei den Schülern/innen Voraussetzungen gegeben sind, die einen Gruppenunterricht ermöglichen (Alter, musikalische Vorbildung). Über die Einteilung sowie gegebenenfalls erforderliche Änderungen während des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung.

Der Hauptfachunterricht wird begleitet von Ensembles und Ergänzungsfächern. Die Einrichtung von Ensembles und Ergänzungsfächern richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und wird von der Schulleitung vorgenommen.

III. UNTERRICHTSERTEILUNG

1. Vor der Aufnahme eines/r Schülers/in an der CSM findet eine ausführliche Beratung durch die Fachlehrer/in statt.

2. Das Schuljahr der CSM beginnt für den Bereich der Hauptstufe jeweils am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

Schuljahresbeginn für den Bereich der Grundstufe (Musikalische Früherziehung) und für die Klassenunterrichte in Tanz und Kunst ist jeweils der 1. April eines Jahres, Schuljahresende der 31. März.

3. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemein bildenden Schulen der Stadt Baden-Baden gilt auch für die CSM.

4. Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag statt.

Die Unterrichtseinheit im Bereich MUSIK dauert im Einzel- und Gruppenunterricht mindestens 30 Minuten und kann durch weitere Unterrichtseinheiten zu 15 Minuten erweitert werden. Eine Kombination von Gruppen- und Einzelunterricht ist möglich.

5. Der Unterricht findet in den Räumen der CSM oder in entsprechenden Außenstellenräumen statt.

Wünsche der Eltern hinsichtlich der Lehrerin oder des Lehrers, der Unterrichtszeit, des Unterrichtsortes oder der Unterrichtsform werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

6. Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses zur Folge haben.

7. Kann ein/e Schüler/in nicht zum Unterricht kommen, so ist unverzüglich und rechtzeitig das Sekretariat oder der/die zuständige Fachlehrer/in zu benachrichtigen.

SCHULORDNUNG (gültig ab 1. Oktober 2006)

8. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sind Instrumentalschüler/innen verpflichtet, an einem Ensemble- oder Ergänzungsfach teilzunehmen. Über die Eignung des/der Schülers/in und eine entsprechende Einteilung entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit dem/der Fachlehrer/in.

9. Zur Mitwirkung an Veranstaltungen der CSM sind die Schüler/innen verpflichtet.

10. Die Mitwirkung von Schülern/innen der CSM bei öffentlichen Veranstaltungen außerhalb der Musikschule und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in von der Musikschule erteilten Unterrichtsfächern sind dem/der jeweiligen Fachlehrer/in rechtzeitig mitzuteilen.

11. Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in von der CSM erteilten Unterrichtsfächern bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und des/der zuständigen Fachlehrers/in.

12. Um Schülern/innen und insbesondere den Eltern einen Nachweis über die Entwicklung des/der Schülers/in zu geben, werden auf Wunsch zum Ende des Schuljahres Leistungsbeurteilungen für die Schüler/innen im Einzelunterricht ausgestellt.

Während des Schuljahres informieren die internen Klassenvorspiele zu deren Teilnahme die Schüler/innen verpflichtet sind sowie die öffentlichen Konzerte über die Fortschritte der Schüler/innen.

13. Durch Krankheit des/der Schülers/in ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt.

Bei länger andauernder Erkrankung eines/r Schülers/in (mehr als zwei auf einander folgende Unterrichtsstunden) kann auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung, verbunden mit der Vorlage eines ärztlichen Attests, der Unterricht nachgeholt oder die entsprechende Gebühr zurück erstattet werden.

14. Fällt der Unterricht in einer Woche durch Krankheit des/der Lehrers/in aus, wird diese Unterrichtseinheit nicht nachgeholt.

Sollte die Erkrankung des/der Lehrers/in länger andauern und dadurch mehr als eine Unterrichtsstunde in Folge ausfallen, werden die Unterrichtsstunden nach Möglichkeit nachgegeben oder die Gebühren der zweiten und folgenden ausgefallenen Stunden erstattet.

IV. ANMELDUNG

1. Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an die Schulleitung zu richten, bei minderjährigen Schülern/innen durch ihre gesetzlichen Vertreter. Sie werden erst durch die Bestätigung der CSM rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme in die CSM besteht nicht.

2. Der/die Antragsteller/in erkennt durch seine/ihre Unterschrift die in ihrer jeweiligen Fassung bestehende Schulordnung und die damit verbundene Gebührenordnung verbindlich an.

3. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme von Schülern/innen erfolgt im Bereich der Grundstufe (Musikalische Früherziehung) in der Regel zum Beginn eines neuen Schuljahres (1. April) und, sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, auch im laufenden Schuljahr.

Im Einzel- und Gruppenunterricht ist eine Unterrichtsaufnahme jederzeit möglich, sofern die entsprechenden Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

Ist eine umgehende Zuteilung zum Unterricht nicht möglich, so wird die Anmeldung in eine Vormerkliste aufgenommen.

V. BEENDIGUNG DES UNTERRICHTSVERHÄLTNISSES

1. Abmeldungen sind zum jeweiligen Quartalsende möglich. Sie müssen der Schulleitung schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor Quartalsende zugegangen sein.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

2. Wenn Fachlehrer/innen und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Schüler/in bzw. dessen gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der weitere Besuch der CSM oder eines einzelnen Unterrichtsfachs vorzeitig beendet werden

VI. INSTRUMENTE

Grundsätzlich soll ein/e Schüler/in das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen; es empfiehlt sich, vor der Anschaffung eines Instruments den Rat des/der Fachlehrers/in einzuholen.

Im Rahmen vorhandener Möglichkeiten können den Schülern/innen schuleigene Instrumente mietweise überlassen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

VIII. HAFTUNG

Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die CSM im Rahmen des beim Badischen Gemeindeversicherungsverbandes bestehenden Deckungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der CSM besteht nicht.

IX. GEBÜHREN

Die Inanspruchnahme des Unterrichts der CSM ist gebührenpflichtig. Gültig ist die dieser Schulordnung angeschlossene Gebührenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

X. GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten) anzuwenden.

XI. INKRAFTTRETEN

Diese Schulordnung ist Bestandteil der Satzung vom 31. Juli 2006 und tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.